

Rechtsfolgen des Widerrufs

Im Folgenden wird der Verbraucher „C“ (Consumer) genannt und der Unternehmer „U“. — **1.** Um welche Vertragsleistung geht es?

a) Um die Lieferung mit **Wasser, Gas, Strom** oder Fernwärme

Weiter mit Frage 13!

b) Um die Lieferung von „nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen **digitalen Inhalten**“ (zB IT-Programme, Filme)

C hat nach dem Widerruf keinen Wertersatz zu leisten (§ 357 Abs. 9).

c) Um eine **Kaufsache**, die man zurückschicken kann — Im Einzelnen geht es um ...

... aa) die **Rücksendung durch C**

Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren (§ 357 Abs. 1).

Für die Rückgewähr der Kaufsache beginnt diese Frist „mit der Abgabe der Widerrufserklärung“ (§ 355 Abs. 3 S. 2), genauer um 24.00 Uhr dieses Tages (§ 187 Abs. 1). C darf die Ware am letzten Tag der Frist *absenden* (§ 355 Abs. 3 S. 3).

2. Wurde der Vertrag in der Wohnung des C geschlossen? Und wurde die Ware vorher in diese Wohnung gebracht (zB Kiste Wein durch einen Weinvertreter)? Und kann die Ware „nicht per Post zurückgesandt werden“ (§ 357 Abs. 6 S. 3)?

Nein — **3.** Hat U angeboten, die Ware *abzuholen* (§ 357 Abs. 5)?

Nein, C muss sie zurücksenden.
4. Aber hat sich U bereit erklärt, die *Kosten zu tragen* (§ 357 Abs. 6 S. 2)?

Nein — Die Versandkosten trägt grundsätzlich C. Aber: **5.** Hatte U den C „von dieser Pflicht unterrichtet“ (§ 357 Abs. 6 S. 1)?

Ja — C muss die Ware zurücksenden, aber die Kosten trägt U (§ 357 Abs. 6 S. 2).
Nein — C muss die Kaufsache auf seine Kosten zurücksenden (§ 357 Abs. 6 S. 1).
Nein — C muss die Ware zurücksenden, aber U trägt die Kosten (Umkehrschluss aus § 357 Abs. 6 S. 1).

Die Transportgefahr trägt U (§ 355 Abs. 3 S. 4)

... bb) die **Rückzahlung durch U**

Für die Rückzahlung beginnt diese Frist „mit dem Zugang... der Widerrufserklärung“ (§ 355 Abs. 3 S. 2), also am Ende dieses Tages (§ 187 Abs. 1).

6. Verlangt C, dass U ihm die *Kosten der Hinsendung* erstattet?

Ja — **7.** Hatte sich C gegen die „günstigste Standardlieferung entschieden“ und sind ihm dadurch „zusätzliche Kosten entstanden“ (§ 357 Abs. 2 S. 2)?

Nein — U muss die von C gezahlten Portokosten zurückerzahlen (§ 357 Abs. 2 S. 2).
Ja — Die Zusatzkosten muss U nicht zurückerzahlen (§ 357 Abs. 2 S. 2).

Weiter mit Frage 5!

Nein, es geht um die Rückzahlung des Kaufpreises durch U.

8. Hat U angeboten, die Ware abzuholen?

Nein, C muss sie zurückschicken. U braucht erst zu zahlen, wenn er die Ware oder einen Nachweis der Rücksendung erhalten hat (§ 357 Abs. 4 S. 1).

9. Ist „ausdrücklich ... vereinbart“, dass U ein anderes Zahlungssystem verwenden darf als C? Und entstehen C „dadurch keine Kosten“ (§ 357 Abs. 3 S. 2)?

Ja — U darf das andere Zahlungssystem verwenden (§ 357 Abs. 3 S. 2).
Nein — U muss für die Rückzahlung dasselbe Zahlungssystem verwenden wie C für die Kaufpreiszahlung (§ 357 Abs. 3 S. 1).

... cc) **Wertersatz durch C**

10. Hat die Ware bei C „einen Wertverlust“ erlitten, insbesondere durch Benutzung der Sache (§ 357 Abs. 7)?

Ja — **11.** Ist „der Wertverlust auf einen Umgang“ mit der Ware „zurückzuführen ...“, der zur Prüfung ... *nicht* notwendig war“ (§ 357 Abs. 7 Nr. 1)?

Nein — C hat die Ware nur so geprüft, wie das auch im Laden möglich ist (BGHZ 187, 268). Auf Nr. 2 kommt es nicht an.
Ja — C hat „Wertersatz ... zu leisten“ (§ 357 Abs. 7). Bei der Berechnung der Höhe kommt eine analoge (!) Anwendung von § 357 Abs. 8 S. 5 in Betracht. Dann weiter mit Frage 16!

Nein — Da V nicht gewarnt worden war, zahlt er keinen Wertersatz.
Ja — C hat „Wertersatz ... zu leisten“ (§ 357 Abs. 7). Bei der Berechnung der Höhe kommt eine analoge (!) Anwendung von § 357 Abs. 8 S. 5 in Betracht. Dann weiter mit Frage 16!

d) Um eine **Dienstleistung**
Rückgewähr nach 14 Tagen (§ 357 Abs. 1). Fristbeginn: § 355 Abs. 3 S. 2

13. Hatte U den C über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß informiert (§ 357 Abs. 8 S. 2)?

Ja — **14.** Hatte C „ausdrücklich verlangt“, U solle vor Ablauf der Widerrufsfrist leisten (§ 357 Abs. 8 S. 1)?

Nein, kein Wertersatz für die Leistung vor Widerruf (§ 357 Abs. 8 S. 2).
Ja — **15.** Handelt es sich um einen Außerhalb-Vertrag (§ 312b)?

Nein, kein Wertersatz für die Leistung vor Widerruf (§ 357 Abs. 8 S. 1).
Ja — C zahlt Wertersatz nur, wenn sein Verlangen „auf einem dauerhaften Datenträger“ dokumentiert wurde (§ 357 Abs. 8 S. 3).

16. Ist „der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch“?

Nein — Der Wertersatz richtet sich nach dem vereinbarten Gesamtpreis (§ 357 Abs. 8 S. 4).
Ja — Der Wertersatz wird vom Marktpreis abgeleitet (§ 357 Abs. 8 S. 5).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----